

§ 1 Allgemeines

Trägerin des Kurhauses ist die BKV-Bäder- und Kurverwaltung Baden-Württemberg, Anstalt des öffentlichen Rechts, Werderstraße 4, 76530 Baden-Baden (im Folgenden: BKV). Das Kurhaus ist ganzjährig und durchgehend geöffnet. Die BKV stellt die dazu bestimmten Räumlichkeiten zur kurörtlichen Nutzung und zur Gestaltung eines angenehmen Aufenthaltes zur Verfügung.

Die Hausordnung hat für alle Besucher der Gesellschaftsräume und sonstigen Räumlichkeiten, den Gemeinschaftsanlagen und Kurgarten sowie in den sonstigen Einrichtungen im Kurhaus, der Trinkhalle und der Kurhausgarage Geltung. Mit Betreten dieser Räumlichkeiten wird diese Hausordnung anerkannt. Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte für eine Veranstaltung im Kurhaus, der Trinkhalle und Kurgarten werden auch die in dieser Hausordnung geregelten AGB anerkannt. Für die Kurhausgarage gelten gesonderte Einstellbedingungen.

§ 2 Zweck der Hausordnung

Die Hausordnung dient der Sicherheit und Ordnung. Die Gäste unseres Hauses sollen während ihres Aufenthaltes Ruhe, Erholung und Unterhaltung finden. Dies erfordert gegenseitige Rücksichtnahme und Verständnisbereitschaft.

§ 3 Berechtigter Personenkreis

Bei eintrittspflichtigen Veranstaltungen dürfen die betroffenen Räumlichkeiten und Einrichtungen nur von Gästen mit einer gültigen Eintrittskarte betreten werden.

Kinder bis zu 14 Jahren müssen in Begleitung Erziehungsberechtigter oder einer Aufsichtsperson sein.

§ 4 Verhalten im Hause und den Außenbereichen

Das Betreten der Rasenflächen im Kurgarten ist verboten.

Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Eine Ausnahme hiervon besteht für Blindenhunde. Im Kurgarten besteht Leinenpflicht. Die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen hat der Tierbesitzer sofort zu beseitigen.

Das Rauchen (auch von E-Zigaretten und Cannabis) ist im Kurhaus nicht gestattet. Das Rauchen von Cannabis ist auch in den gekennzeichneten Raucherbereichen auf der Dachterrasse und auf der Terrasse vor dem Wintergarten im Kurhaus nicht gestattet. Das Kurhaus ist mit einer automatischen Brandmeldeanlage ausgestattet. Für verursachte Fehlalarme durch Rauch, Staub oder ähnliches, die einen Einsatz zur Folge haben, werden dem Verursacher pauschal **800,00 €** zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt. Dem Verursacher ist der Nachweis gestattet, dass der Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

Das Lärmen, Singen und der Betrieb von Rundfunkgeräten und sonstigen Abspielgeräten ist nicht erlaubt. Fotografieren, Filmaufnahmen und akustische Mitschnitte sowie das Starten, Landen und der Betrieb einer Drohne bedürfen der vorherigen Genehmigung der Hausleitung. Die Urheberrechtsverstöße werden verfolgt.

Fahrrad-, Roller-, Rollschuh-, Inline-Skates- und Skateboardfahren ist im Bereich des Kurhauses, der Trinkhalle und des Kurgartens verboten, ebenso das Parken im Kurgarten. Das Abstellen von Fahrrädern muss in den dafür vorgesehenen Fahrradständen erfolgen.

Fremde Schriften und Plakate dürfen nur mit Genehmigung der Hausleitung zum Aushang gelangen oder ausgelegt werden.

Das in den Räumlichkeiten befindliche Mobiliar darf nicht umgestellt oder verrückt werden. Im Kurgarten steht Mobiliar zur Verfügung, welches pfleglich zu benutzen ist.

Die Kosten für die Beseitigung von Beschädigungen an Haus oder Inventar und Verunreinigungen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Diebstähle und Sachbeschädigungen werden sofort zur Strafanzeige gebracht.

Abgesperrte Bereiche dürfen nicht betreten werden. Eintrittskarten sind im Vorverkauf oder an der Abendkasse zu erwerben, mit sich zu führen und auf Verlangen des Kontrollpersonals vorzuzeigen.

§ 5 Aufsicht

Die Mitarbeiter der BKV haben für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Hausordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Gäste, die den Anweisungen des Personals nicht Folge leisten oder durch ihr Verhalten den ordnungsgemäßen Hausbetrieb, die Sicherheit oder Ordnung gefährden, können aus dem Haus verwiesen werden. Bei Erkennen von Trunkenheit oder Drogenkonsum wird der Zutritt verweigert.

Die Leitung unseres Hauses ist berechtigt, Personen, die sich nicht an die Hausordnung halten, Hausverbot zu erteilen.

Fluchtwege und Notausgänge sind im Eingangsbereich und in den Foyers ausgehängt.

§ 6 Wünsche und Beschwerden

Richten Sie Ihre Wünsche, Anregungen und Beschwerden an das Kontrollpersonal oder per E-Mail an info@kurhaus-badenbaden.de.

§ 7 Haftung

Bei Schäden haftet die BKV für ihre Angestellten und von ihr beauftragte Dritte nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Für abhanden gekommenes Geld, Wertgegenstände und sonstige Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 8 Garderobe

Die Garderoben (Überkleidung wie Mäntel, Coats, Überjacken sowie Schirme, etc.) sind von Veranstaltungsbesuchern aus Gründen der Sicherheit und Saalordnung vor dem Betreten der Veranstaltungsräume an der Garderobe abzugeben. Bei der Aufbewahrung Ihrer Garderobe ist der Aufdruck Ihres Garderobenscheines unbedingt zu beachten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für Wertsachen, Schmuck, sonstige Gegenstände, Bargeld und sonstige Zahlungsmittel, Geschäftspapiere, Urkunden aller Art, Fahrausweise und Schlüssel in den Taschen Ihrer Garderobe keinerlei Haftung übernommen wird.

Abgegebene Garderobe ist am gleichen Tag bzw. zum Schluss der Veranstaltung, bzw. Spielbankschluss wieder abzuholen. Reklamationen müssen sofort bei der Garderobenabholung erfolgen. Spätere Reklamationen können nicht anerkannt werden. Schäden, die bei Ihnen durch Diebstahl Ihrer Garderobe entstehen, sind unverzüglich der örtlichen Polizeibehörde zu melden. Bei Verlust Ihrer Garderobe wird der Zeitwert ersetzt.

Das Betreten der Garderobeninnenräume und das eigenhändige Auf- und Abhängen sind verboten.

Bei Garderobenmarkenverlust erfolgt die Kleiderrückgabe nur auf Vorzeigen des Personalausweises zur Aufnahme der Personalien und nach Entrichtung einer Bearbeitungspauschale von **20,00 €**.

§ 9 Schließfächer

Die BKV stellt zur Aufbewahrung von Gepäck Schließfächer gegen Entgelt zur Verfügung. Die Aufbewahrungszeit ist auf längstens 24 Stunden begrenzt. Nach Ablauf der Aufbewahrungszeit ist die BKV berechtigt, das Schließfach zu öffnen. Bei Verlust des Schließfachschlüssels erfolgt die Öffnung durch das Personal nur auf Vorzeigen des Personalausweises zur Aufnahme der Personalien und Entrichtung einer Pauschalgebühr von **90,00 €** für den erforderlichen Austausch des Schließfachschlosses. Der Nachweis ist gestattet, dass der Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Die Haftung der BKV erstreckt sich bei Verlust oder Wegnahme von Gegenständen aus einem Schließfach nur auf ein zurechenbares Verschulden, dieses ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

Baden-Baden, 18. August 2026



Thomas Meurer, Geschäftsführer